

D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz. Mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.



Gesuch (Vorgehen)	Mindestalter	<ul style="list-style-type: none"> 21 Jahre Das Gesuch kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters eingereicht werden.
	Gesuchsformular	Erhältlich bei: <ul style="list-style-type: none"> Download unter www.mfk.bl.ch Gemeindeverwaltungen Kantonale Polizeiposten Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf
	Passfoto	<ul style="list-style-type: none"> Farbig Keine Computerausdrucke Aktuell Frontaufnahme Format ca. 35 x 45 mm Beide Augen müssen auch bei Brillenträgern gut sichtbar sein Keine Kopfbedeckungen
	Sehtest	<ul style="list-style-type: none"> Gültigkeit: 2 Jahre Ausstellung durch einen anerkannten Schweizer Optiker oder Arzt.
	Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer erstmaligen Gesuchsstellung ist eine Bestätigung der Personalien durch die Einwohnerkontrolle oder die Motorfahrzeugkontrolle nötig. Wird das Gesuch bei der Einwohnerkontrolle abgegeben, darf es nicht mehr ausgehändigt werden
	Medizinische Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchung für Gruppe 2 Das Aufgebot erhalten Sie nach Prüfung Ihres Gesuches von der MFK zugestellt
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)

Fahrpraxis und Mindestausbildung	Bewerber/in besitzt die Kategorie	Motorwagen der Kat. C, Trolleybusse oder Car mit Streckenbegrenzung wurden klaglos geführt während	Motorwagen der Kat. B wurden regelmässig klaglos geführt während mindestens 2 Jahren	Praktische Fahrausbildung notwendig ②	Lernfahrausweis oder Zulassungsbewilligung zur praktischen Prüfung
	B oder C1 oder D1	---	mindestens 2 Jahre	52 Lektionen	Lernfahrausweis
	C oder Trolley	mindestens 3 Monate	----	24 Lektionen	Zulassungsbewilligung
	C oder Trolley	mindestens 1 Jahr ①	----	Nein	Zulassungsbewilligung
	D 07 (Aufhebung der Beschränkung)	----	----	12 Lektionen	Zulassungsbewilligung
	D 07 (Aufhebung der Beschränkung)	mindestens 1 Jahr ①	----		Zulassungsbewilligung

- ① Die Fahrpraxis gilt als erfüllt, wenn in den letzten zwei Jahren eine minimale Lenkzeit von 500 Stunden, als auch ein Minimum von 220 Fahrtagen gegeben sind.
- Es ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers (im Original mit Firmenlogo sowie Funktion und Unterschrift) beizubringen. Zur Überprüfung der Fahrpraxis ist zusätzlich ein Auszug aus dem Fahrtschreiber beizulegen. Die Fahrpraxis muss auf öffentlichen Strassen erlangt worden sein und es darf sich um keine Probe- und Überführungsfahrt handeln. Fahrten auf geschlossenem Areal (Flughäfen, Firmengelände usw.) können auch nicht berücksichtigt werden. Die Fahrpraxis zählt erst nach Abschluss der Führerprüfung und muss innert den beiden letzten Jahren ab Gesuchseingang erworben worden sein.
- ② Diese Ausbildung darf nur von berechtigten Fahrschulen durchgeführt werden. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung wird vom Kursveranstalter eine Bestätigung ausgestellt. Diese ist mit der Anmeldung zur Theorieprüfung der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFP) vorzulegen. Kursbestätigungen anderer Ausbilder werden nicht berücksichtigt. Auf Wunsch erteilt die MFP Tel. Nr. 061 416 46 46 nähere Angaben zu den berechtigten Fahrschulen. Die Fahrschulen erteilen Ihnen Auskünfte betreffend den Kosten.

Zusatztheorie-Prüfung	Zusatztheorie-Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 40 schriftliche Fragen ▪ Die Zusatztheorie-Prüfung muss vor der praktischen Prüfung absolviert werden ▪ Fragen zur Prüfung beantwortet die Motorfahrzeug-Prüfstation (Tel. 061 416 46 46)
	Sprachen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsch ▪ Französisch ▪ Italienisch
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51)
Lernfahrausweis / Zulassungsbewilligung	Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 24 Monate
	Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Verlängerung möglich
	Lernfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitperson erforderlich ▪ Begleitpersonen sind nur erlaubt, wenn sie das 23. Altersjahr vollendet haben und seit wenigstens drei Jahren den Führerausweis der Kategorie D sowie den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B besitzen. ▪ L-Schild erforderlich
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Praktische Führerprüfung	Prüfungsfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Gesellschaftswagen mit einer Länge von min. 10m und einer Breite von min. 2,30m, der eine Geschwindigkeit von min. 80 km/h erreicht. ▪ Fragen zum Prüfungsfahrzeug beantwortet die MFP (Tel. 061 416 46 46). ▪ Vor einer Zulassung zur praktischen Prüfung muss die Kategorie B abgeschlossen sein.
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Führerausweis	Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BPT Berufsmässiger Personentransport (Taxi) ▪ C1 Schwerer Motorenwagen bis 7,5t ▪ D1 Motorwagen zum Personentransport bis 16 Sitzplätzen ▪ B Motorwagen bis 3,5t und max. 8 Sitzplätzen (ausser Führersitz) ▪ B1 Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550kg ▪ F Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder und Kleinmotorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h ▪ G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ▪ M Motorfahräder ▪ Sobald Sie zusätzlich im Besitz des Fähigkeitsausweises sind, dürfen Sie berufsmässige Fahrten durchführen
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach bestandener praktischer Prüfung innert 10 Arbeitstagen per Post
	Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Gebührenverordnung der MFK (SGS 145.36)
Fähigkeitsausweis (Zusatzausweis für berufsmässige Fahrten)	Schriftliche Theorieprüfung CZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die schriftliche Theorieprüfung CZV kann nach der Zusatz-Theorieprüfung absolviert werden. Die Prüfungsanmeldung erfolgt bei der MFP ▪ Gebühr: Siehe Gebührenverordnung der MFP (SGS 481.51) ▪ 40 schriftliche Fragen ▪ Total 3 Versuche, 3. Prüfung auf Antrag als Einzeltheorie gegen Ausbildungsnachweis möglich ▪ Bei 3 negativen Ergebnissen gilt eine Wartefrist von 2 Jahren ▪ Nach bestandener Theorieprüfung CZV stellt die MFK eine gebührenpflichtige Bestätigung aus.
	Mündliche Theorieprüfung CZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die mündliche Theorieprüfung CZV ist bei ausgewiesenen Kursanbietern zu absolvieren (www.cambus.ch)
	Allgemeiner Teil Praxis CZV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der allgemeine Teil Praxis CZV ist bei ausgewiesenen Kursanbietern zu absolvieren (www.cambus.ch)
	Zustellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Fähigkeitsausweis wird <u>nicht</u> von der MFK ausgestellt ▪ Nach den bestandenen Prüfungen bestellen Sie den Fähigkeitsausweis im Internet unter www.cambus.ch

Weitere Information:

Wir empfehlen Ihnen die Fahrausbildung mit einer Fahrschule frühzeitig zu planen, damit die Fristen (Laufzeit des LFA bzw. Anmeldefristen zu den Prüfungen) eingehalten werden können. Ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie ist mit Auflagen verbunden.